DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 4.1
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 14.05.2021

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[12 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)*

a) *[4 Punkte]* Erläutern Sie die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung für den Versicherungsnehmer.

b) *[2 Punkte]* Definieren Sie das versicherungstechnische Risiko.

c) *[6 Punkte]* Nennen Sie je *drei* ausgewählte versicherungstechnische Instrumente des Risikotransfers und der Risikotransformation.

Lösungshinweise:

a) Versicherungsschutz gegen Prämie:

- Überwälzung negativer wirtschaftlicher Folgen aus unsicheren Ereignissen vom Versicherungsnehmer auf das Versicherungsunternehmen gegen Bezahlung einer fest vereinbarten Prämie. Der Risikotransfer auf das Versicherungsunternehmen führt zur Absicherung und zum Schutz des Vermögens oder des Einkommens des Versicherungsnehmers. *[2 Punkte]*
- Zum Vertragsabschlusszeitpunkt wird der zufällige Zahlungsstrom der Schäden durch einen fix vereinbarten Zahlungsstrom der Prämien ersetzt. *[1 Punkt]*
- Der Versicherungsnehmer wird entlastet, denn er kann auf die persönliche Vorhaltung entsprechender Kapitalreserven verzichten und leistet lediglich eine vergleichsweise geringe Prämienzahlung. *[1 Punkt]*

b) Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum der Risikoübernahme, die gesamten Auszahlungen für Versicherungsleistungen nicht aus dem Gesamtbetrag der zur Risikodeckung regelmäßig tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte finanziert werden können. *[2 Punkte]*

c) Versicherungstechnisches Instrumentarium

Risikotransfer (u.a.):

- Risikoselektion durch Annahme/Ablehnung von Risiken

- Prämiengestaltung (Tarifbildung)
- individuelle Vertragsgestaltung (materialer Deckungsumfang, Deckungsgrenzen und Selbstbeteiligungen).

[Je Nennung 1 Punkt, maximal 3 Punkte]

Risikotransformation (u.a.):

- Reserven-/Kapitalbildung
- Vermögensanlagepolitik
- Rückversicherungspolitik
- Bestandsorganisation/ Kollektivbildung

[Je Nennung 1 Punkt, maximal 3 Punkte]

Aufgabe 2. *[16 Punkte] (Schaden-/Unfallversicherung, Schadenbearbeitung)*

a) *[2 Punkte]* Nennen Sie *vier* typische Kontaktpunkte zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen.

b) *[2 Punkte]* Der Versicherungsnehmer meldet seinem Versicherer einen selbstverschuldeten Auffahrunfall mit Sachschaden (kein Personenschaden) am eigenen und fremden Fahrzeug. Welche Kfz-Versicherungsprodukte sollte der Versicherungsnehmer haben, damit der komplette Schaden beglichen wird?

c) *[5 Punkte]* Erläutern Sie kurz fünf wesentliche Prozessschritte der traditionellen Schadenbearbeitung (Schadenregulierung) in Versicherungsunternehmen.

d) *[7 Punkte]* Welche Aussagen treffen auf die Schaden-/Unfallversicherung zu? Korrigieren Sie die falschen Aussagen.

   (i) Die Schaden-/Unfallversicherung ist im Allgemeinen eine Summenversicherung, das heißt bei Versicherungsfall wird eine vertraglich festgelegte Summe gezahlt.

   (ii) Die verbundene Wohngebäudeversicherung deckt im Normalfall die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Hagel und Sturm ab.

   (iii) Bei der Prämienberechnung werden Kopfschadenprofile berücksichtigt.

   (iv) Die Vertragsdauer ist meist einjährig.

   (v) Ein Unfall im Sinne der Unfallversicherung liegt vor, wenn eine Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Lösungshinweise:

a) Die typischen Kontaktpunkte zwischen Versicherungsnehmer und -unternehmen betreffen unter anderem die Prozesse Vertragsabschluss, Prämienzahlung, Vertragsänderung, Schadenregulierung, Leistungsfall, Storno/Kündigung und Beschwerde.

[Je Nennung 0,5 Punkte, maximal 2 Punkte]

b) Die Schadensregulierung der Schäden am fremden Fahrzeug findet in der Regel über die Kfz-Haftpflichtversicherung statt. *[1 Punkt]*

Der Schaden am eigenen Fahrzeug kann über die Vollkaskoversicherung reguliert werden. *[1 Punkt]*

c) Prozessschritte der Schadenbearbeitung:

- Entgegennahme der Schadenanzeige vom Versicherungsnehmer oder von Drittem,
- Schadenaufnahme: Ermittlung und Prüfung der Merkmale des Versicherungsfalls (z.B. Besichtigung, Gutachten),
- Prüfungsaufgaben (standardisierte und automatisierte interne Prüfroutinen aber auch Unterstützung von externen Gutachtern und Experten):
    - Prüfung des Versicherungsschutzes (material, formal),
    - Prüfung der Leistungsansprüche (Schadenbewertung),
    - Ggf. Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche
- Ausfertigung von Schadendokumenten, Mitteilungen, etc.
- Bearbeitung von Regressen und Rückforderungen aufgrund von Teilungsabkommen mit anderen Versicherern,
- Eingabe der Daten in Schadenverarbeitungssystem,
- Veranlassung von Folgeprozessen (Exkasso der Versicherungsleistungen, Erfassung des Versicherungsfalls in Statistik und Buchhaltung)

[Je Prozessschritt 1 Punkt, maximal 5 Punkte]

d)

(i) Falsch, die Schaden-/Unfallversicherung ist im Allgemeinen keine Summenversicherung *[2 Punkte]*

(ii) Richtig *[1 Punkt]*

(iii) Falsch, bei der privaten Krankenversicherung fließen Kopfschadenprofile in die Prämienkalkulation ein. *[2 Punkte]*

(iv) Richtig *[1 Punkt]*

(v) Richtig *[1 Punkt]*

Aufgabe 3. *[12 Punkte] (Rechtsformen, Organe und Verantwortlichkeiten von Versicherungsunternehmen)*

a) *[2 Punkte]* Nennen Sie die vier zwingend notwendigen Schlüsselfunktionen des Governance-Systems.

b) *[10 Punkte]* Ordnen Sie die folgenden Aufgaben/Verantwortlichkeiten der jeweiligen Schlüsselfunktion zu:

I. Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und internen Anforderungen.

II. Beurteilung der Angemessenheit der Methoden, Modelle und Annahmen im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen.

III. Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen, regulatorischen und internen Vorgaben verbundenen Risiken.

IV. Koordination von Risikomanagementhandlungen innerhalb des Unternehmens

V. Die Funktion muss objektiv und unabhängig von anderen Funktionen sein.

VI. Risikoberichterstattung (inkl. ORSA).

VII. Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

VIII. Beurteilung der Konzeption und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

IX. Überprüfung der gesamten Geschäftsorganisation und insbesondere des internen Kontrollsystems auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

X. Überwachung der Durchführung von Schulungen der Mitarbeiter zur Einhaltung definierter Compliance-Vorgaben.

Lösungshinweise:

a) Die Geschäftsorganisation schließt zwingend vier Schlüsselfunktionen ein:

- die unabhängige Risikocontrollingfunktion (§ 26 VAG),
- die Compliance-Funktion (§ 29 VAG),
- die Funktion der internen Revision (§ 30 VAG) und
- die versicherungsmathematische Funktion (§ 31 VAG) ein.

b)

Unabhängige Risikocontrollingfunktion: IV., VI., VIII.

Compliance-Funktion: I., III., X.

Internen Revision: V., IX.

Versicherungsmathematische Funktion: II., VII.

Aufgabe 4. *[20 Punkte] (Organisation der Versicherungsunternehmen: Ablauforganisation)*

a) *[3 Punkte]* Nennen Sie die sechs Kernleistungsprozesse der unternehmerischen Wertschöpfungskette der Versicherungsunternehmung.

b) *[6 Punkte]* Erläutern Sie drei Ziele und drei wesentliche Inhalte des Verhaltenskodex im Vertrieb.

c) *[4 Punkte]* Erklären bzw. Interpretieren Sie folgenden Satz „Der Erfolg eines Versicherers ist nicht nur von den Geschäften abhängig, die er durchführt sondern vor allem von jenen die er nicht durchführt!"

d) *[7 Punkte]* Erläutern Sie die Relevanz der Kapitalanlage für Versicherungsunternehmen. Gehen Sie dabei auch auf den Zusammenhang von Versicherungsgeschäft und Kapitalanlage als ökonomisches Kuppelprodukt ein. Erklären Sie zudem den Einfluss des Kapitalanlagegeschäfts auf die Schaden- / Unfallversicherung und die Lebensversicherung.

Lösungshinweise:

a)

- Vertrieb/Kundenkontakt
- Prüfung/Annahme
- Prämien-/Provisionszahlung
- Vertragsverwaltung
- Schadenmeldung
- Prüfung/Regulierung

[je 0,5 Punkte für die Nennung]

b) *[3 Punkte]* Ziele:

- Erhöhung der Kundenzufriedenheit durch eine hohe Qualität der Beratung
- Sicherstellung der Qualität der Produkte und des Vertriebs
- Einführung von Compliance-Vorschriften, die neben ethischen und moralischen Grundsätzen beispielsweise auch klare Regeln für Unternehmensveranstaltungen umfassen

[3 Punkte] Inhalt:

- Regelungen zur einfachen Darstellung der Merkmale von Versicherungsprodukten
- Compliancevorschriften für Mitarbeiter und Vermittler von Versicherungsunternehmen
- Vorgaben zu Beratungsdokumentation und Ausbildung der Vermittler

c) *[4 Punkte]* Das Zitat greift die Fragestellung auf, ob ein Unternehmen gleichzeitig auf allen unterschiedlichen Geschäftsfelder erfolgreich sein kann. Dies betrifft insbesondere unterschiedliche Regionen, VSparten/Zweige, Vertriebswege, Leistungsprozesse sowie Kundengruppen. Da jedes Versicherungsunternehmen nur über begrenzte Ressourcen verfügt sollten sich Versicherer auf ihre jeweiligen Stärken fokussieren (z.B. bestimmte Regionen, VSparten/Zweige, usw.) und „schwache" Geschäftsfelder meiden. Somit wird die Erfolgswahrscheinlichkeit der Unternehmung erhöht, indem potentielle Verluste vermieden werden.

d)

- *[3 Punkte]* Zeitliches Auseinanderfallen von Prämieneinzahlungen und wesentlicher Auszahlungen begründet die ökonomische Notwendigkeit der Vermögensanlage („Innenfinanzierungspotenzial"):

  - Prämienzahlung (ex ante), abzüglich sofort fällige Auszahlungen, (insb. Abschlussprovision, Löhne, Mieten etc.)

  - stochastische Schäden (ex post): erwartete Schäden (Fremdkapital: Rückstellungen, Abwicklungsdauer) sowie über den Erwartungswert hinaus zu bezahlende Schäden (Eigenkapital, Schwankungsrückstellung)

  - Finanzierungspotenzial zur Investition in Sachvermögen aber vor allem in Finanzvermögen.

- *[2 Punkte]* Die Kapitalanlage des Versicherers beeinflusst die Erfolgs- und Risikosituation des Gesamtunternehmens. Die Kapitalanlage hat demnach Rückwirkungen auf die Fähigkeit des Versicherers zur Risikotransformation und damit auf den Kapitalbedarf. (ALTERNATIV: z.B. Auswirkungen auf Zeichnungspolitik, Risikoprüfung)

- *[2 Punkte]* Erfolg in der Kapitalanlage ist Wettbewerbsfaktor:

  - Schaden- / Unfallversicherung: Cashflow-Underwriting, d.h. die antizipierten Kapitalanalageerfolge werden in der Prämienkalkulation berücksichtig und; Subventionierung schlechter versicherungstechnischer Ergebnisse

  - Lebensversicherung: Überschüsse werden maßgeblich durch Kapitalanlageerträge bestimmt

Aufgabe 5. *[20 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte: Private Krankenversicherung)*

a) *[5 Punkte]* Nennen Sie die wesentlichen Rechnungsgrundlagen in der privaten Krankenversicherung.

b) *[9 Punkte]* Ordnen Sie die drei Entwicklungen (medizinische Inflation, Niedrigzinsphase und demographischer Wandel) jeweils einer passenden Rechnungsgrundlage zu und beschreiben Sie die mögliche Auswirkung auf die jeweilige Rechnungsgrundlage. Gehen Sie zudem auf die Folgen für die zukünftige Prämienentwicklung der privaten Krankenversicherung ein.

c) *[6 Punkte]* Beschreiben Sie drei Stärken der privaten Krankenversicherung.

Lösungshinweise:

a) *[5 Punkte]* Rechtliche Grundlage: Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), die die Kalkulation explizit (s. Anhang der Verordnung) vorschreibt.

- Kopfschäden
- Rechnungszins: festgelegt auf i <= 3,5 % (§ 146 VAG, § 4 KVAV)
- Ausscheideordnung: Sterblichkeit, Storno
- Sicherheitszuschlag gem. § 7 KVAV
- Sonstige Zuschläge gem. § 8 KVAV (z.B. für Abschluss- und Verwaltungskosten, erfolgsunabhängige RfB)

[je Nennung 1 Punkt]

b)

- medizinische Inflation:
  - Betrifft die Kopfschäden. Die medizinische Inflation erhöht den durchschnittlichen Kopfschaden der jeweiligen Altersgruppe -> steigende Versicherungsprämien

- Niedrigzinsphase:
  - Betrifft den Rechnungszins. Eine anhaltende Niedrigzinsphase könnte zu einer Absenkung des Rechnungszinses führen -> ein verminderter Diskontierungssatz führt zu steigenden Versicherungsprämien
- demographische Entwicklung:
  - Betrifft die Kopfschäden und/oder Sterblichkeit. Die Menschen leben länger und gesünder was zu einer Verringerung der Kopfschäden führt -> Entlastung der Versicherungsprämie
  - ALTERNATIV: Betrifft die Kopfschäden und/oder Sterblichkeit. Die Menschen leben länger und sind somit von schwereren Krankheiten im hohen Alter Betroffen -> steigende Versicherungsprämien
  - ALTERNATIV: Betrifft die Kopfschäden und/oder Sterblichkeit: Die Menschen leben länger aufgrund von noch fortschrittlicheren (teureren) Behandlungsmethoden -> steigende Versicherungsprämien

[9 Punkte insgesamt: 1 Punkt je richtige Zuordnung, 1 Punkt je Auswirkung auf die jeweilige Rechnungsgrundlage, 1 Punkt je Auswirkung auf die Versicherungsprämie]

c)

- Bildung einer Alterungsrückstellung:
  - Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der Gesundheitsversorgung
  - Keine systematische Quersubventionierung zwischen den Generationen
- Träger von Innovationen und Wachstum im Gesundheitswesen:
  - Privatversicherte zahlen für viele medizinische Leistungen höhere Honorare
  - Stärkung des gesamten Gesundheitssystems: Investitionsmittel für fortschrittliche Behandlungsmöglichkeiten und Geräte für Ärzte und Kliniken
- Privatversicherte erhalten (je nach Produkt) ungehinderten Zugang zu Ärzten und Kliniken, sowie zu vielen in der GKV nicht erstattungsfähigen Arzneien und Behandlungsmethoden.

- PKV-Vertrag beinhaltet einen unkündbaren Leistungskatalog, dessen Umfang nicht von der Politik eingeschränkt oder verändert werden kann.

[1 Punkt für die richtige Nennung und 1 Punkt für die Erläuterung der entsprechenden Stärke, max. 6 Punkte]

Aufgabe 6. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

Man betrachte einen Markt für ein bestimmtes Medikament, welches von einem gewinnmaximierenden Monopolisten angeboten wird. Die Nachfrage sei gegeben durch $P = 200 - 0{,}5x$, wobei x die Menge und P den Preis in Geldeinheiten für das Medikament bezeichnet. Bei der Produktion des Gutes fallen konstante Kosten von 20 Geldeinheiten pro Einheit an.

a) *[4 Punkte]* Geben Sie den gleichgewichtigen Preis und die gleichgewichtige Menge an, die sich in diesem Markt ergeben.

b) *[3 Punkte]* Berechnen Sie die resultierende Konsumenten- und Produzentenrente, falls das Medikament in einem vollkommenden Markt gehandelt würde.

c) *[3 Punkte]* Nehmen Sie an, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen maximal 200 Einheiten des Medikaments hergestellt werden können. Zeigen Sie anhand eines Preis-Mengen-Diagramms für welche Preise sich im vollkommenen Wettbewerb eine Überschussnachfrage nach dem Medikament ergeben würde.

Lösungshinweise

ad a) Optimierungsbedingung eines gewinnmaximierenden Monopolisten: Grenzertrag = Grenzkosten

$$200 - x = 20$$

$$x = 180, \qquad P = 110$$

ad b) Bedingung im vollkommenden Markt: Preis=Grenzkosten

$$200 - 0{,}5x = 20$$

$$x = 360, \qquad P = 20$$

Formel für die Berechnung der Konsumentenrente: (200-20)*360/2=32.400

Formel für die Berechnung der Produzentenrente: 0

ad c) Grafik:

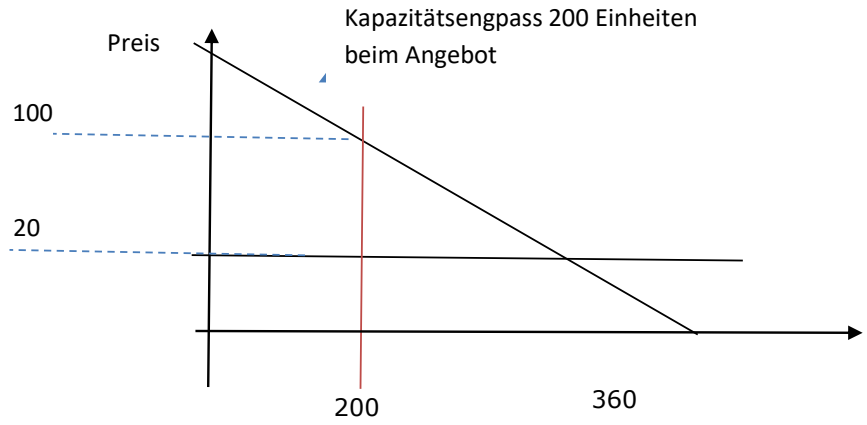

Die rote Linie repräsentiert den Kapazitätsengpass in der Produktion. Da die Grenzkosten der Produktion konstant bei 20 liegen, hat die Angebotsfunktion eine Steigung von null. Bei einem Preis von 20 würden die Konsumenten 360 Einheiten des Medikaments nachfragen. Bei einem Preis von 100 würden Sie gerade 200 Einheiten nachfragen. Da die Nachfragekurve eine fallende Funktion ist, ergibt sich für alle Preise kleiner als 100 und größer / gleich 20 eine Überschussnachfrage. Für Preise unterhalb von 20 wäre das Angebot gleich null.

Aufgabe 7. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

In einem Markt für Gebrauchtwagen existieren nur zwei Typen von Autos: gute Autos, bezeichnet mit g, und schlechte Autos (sog. „Zitronen"), bezeichnet mit z. Der Verkäufer verlangt für ein gutes Auto einen Preis von 17.000 € und für ein schlechtes Auto einen Preis von 7.000 €. Käufer sind risikoneutrale Entscheider; sie sind bereit, für ein gutes Auto einen Preis von 18.000 € zu bezahlen und für ein schlechtes Auto einen Preis von 8.000 €. Die Wahrscheinlichkeit, ein gutes Auto zu kaufen, betrage μ.

a) *[3 Punkte]* Nehmen Sie an, es herrscht vollkommene Information. Welche Sorte Autos wird dann verkauft und warum?

b) *[4 Punkte]* Nehmen Sie nun an, dass nur der Gebrauchtwagenhändler die Qualität der Autos beobachten kann. Wie lautet der Erwartungswert, den ein Käufer hinsichtlich der zu erwartenden Qualität eines Autos bildet?

c) *[3 Punkte]* Nehmen Sie μ= 0,6 an. Berechnen Sie den Erwartungswert des Käufers. Welche Sorte Autos ist der Verkäufer bereit, zu diesem Preis anzubieten und warum?

Lösungshinweise:

a) Es werden beide Sorten Autos verkauft, da der Käufer die Qualität der Autos kennt und daher wenigstens bereit ist, den jeweils vom Verkäufer verlangten Preis zu zahlen.

b) 18.000 μ + (1-μ) 8.000

c) 18.000 * 0,6 + 8.000 * 0,4 = 10.800 + 3.200 = 14.000

Der Verkäufer wird zu diesem Preis lediglich schlechte Autos anbieten, da die Zahlungsbereitschaft der Käufer nur den verlangten Preis für diese Sorte Autos (7.000 €) überschreitet, nicht aber jenen für gute Autos (17.000 €).

Aufgabe 8. *[12 Punkte] (Makroökonomik)*

Eine der zentralen Herausforderungen in den nächsten Jahrzehnten ist der Umbau zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ist dabei die Einführung eines CO_2-Preises.

a) *[4 Punkte]* Betrachten Sie das AD-AS-Modell. Nennen Sie zunächst die Bestimmungsfaktoren der langfristigen gesamtwirtschaftlichen Angebotsfunktion (AS-Kurve). Inwieweit unterscheidet sich die Angebotskurve in der kurzen von der langen Frist?

b) *[4 Punkte]* Welche Auswirkungen hat die Einführung des CO_2-Preises auf das Güterangebot der Unternehmen? Skizzieren Sie die Effekte der Einführung im AD-AS-Modell in der kurzen Frist. Welche Charakteristika weist das kurzfristige Gleichgewicht auf?

c) *[4 Punkte]* Betrachten Sie nun die lange Frist. Wie können durch die Einführung des CO_2-Preises Wachstumsperspektiven entstehen (Hinweis: Welche Rolle spielen hierbei relative Preise?) Mit welchen **wirtschaftspolitischen Maßnahmen** lassen sich im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft Wachstumsimpulse setzen? Illustrieren Sie dies in der unter b) bereits erstellten Grafik zum AD/AS-Modell. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang mögliche Maßnahmen der Geldpolitik?

Lösungshinweise:

a) Das Güterangebot wird bestimmt durch

- Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital)
- Technologie
- Produktionskosten (u.a. Löhne, Energie). *[3 Punkte]*

In der kurzen Frist weist die AS-Kurve aufgrund von Marktunvollkommenheiten (z.B. Lohnrigiditäten) eine positive Steigung auf. Langfristig ist die AS-Kurve senkrecht und damit nur von realen Faktoren abhängig. *[1 Punkt]*

b) Durch die Einführung des CO_2-Preises erhöhen sich die Produktionskosten der Unternehmen (insbesondere die energieintensive Produktion). Dies führt zu einer Linksverschiebung der kurzfristigen AS-Kurve zu AS‘ (GG: A -> B). Das neue kurzfristige Gleichgewicht (GG) weist ein geringeres Outputniveau bei höheren Preisen auf. *[2 Punkte]*

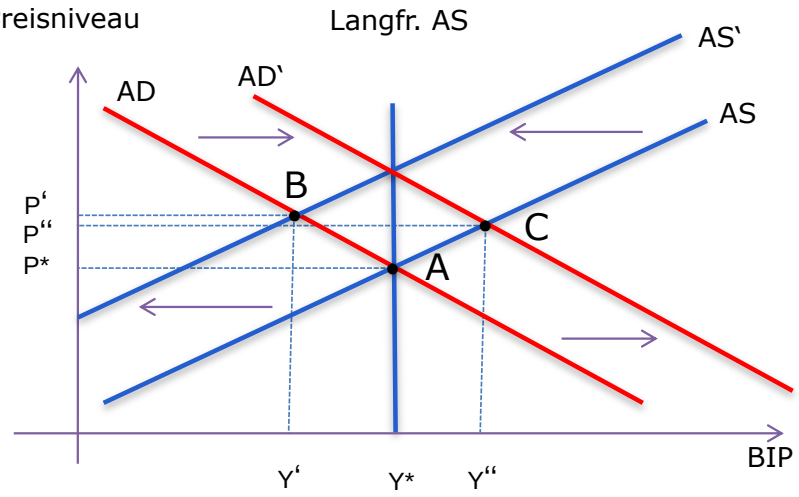

[2 Punkte]

c) Durch den CO_2-Preis werden emissionsintensive Technologien teurer. Damit verschieben sich die relativen Preise zugunsten kohlenstoffärmerer Technologien. In der Folge steigt die Nachfrage nach alternativen Energieformen (z.B. erneuerbaren Energien), zudem werden dadurch Anreize für Innovationen in alternative Technologien gesetzt, die wiederum in der mittleren bis langen Frist Wachstumseffekte entfalten können. Langfristig kann damit eine fortschreitende Entkoppelung von Wachstum und Kohlenstoffemissionen gelingen (keine Linksverschiebung der langfr. AS-Kurve). *[2 Punkte]*

Der Umbau zu einer klimaneutralen Wirtschaft erfordert hohe Investitionen. Ein staatliches Ausgabenprogramm kann helfen, diese Investitionsbedarfe (in Technologien, Infrastruktur, Gebäude etc.) zu decken (Rechtsverschiebung AD-Kurve zu AD‘; GG: B -> C). Geldpolitische Maßnahmen, die darauf abzielen das

Zinsniveau zu senken, sind im Grunde ebenfalls geeignet, Investitionen zu stimulieren. Allerdings wirkt die Geldpolitik hier nur mittelbar und damit bei diesem konkreten Politikziel wenig zielgerichtet. *[2 Punkte]*

Aufgabe 9. *[4 Punkte] (Makroökonomik)*

Aus der sogenannten Quantitätsgleichung wissen wir, dass es einen Zusammenhang zwischen der Geldmenge und der Inflation gibt. Gleichwohl erleben wir seit einigen Jahren, dass sich die reichliche Versorgung vieler Volkswirtschaften mit Liquidität (Stichwort: quantitative Geldmengenlockerung) entgegen vieler Prognosen nicht in Güterpreisinflation niederschlägt. Nennen Sie hierfür vier mögliche Gründe.

Lösungshinweise:

1. Aufgrund der Öffnung vieler Volkswirtschaften sind die **Spielräume für Preiserhöhungen bei den international gehandelten Gütern geringer** als in früheren Jahren.

2. Aus dem gleichen Grund ist der **Lohndruck** in den höher entwickelten Volkswirtschaften gering (Strichwort: importierter Lohndruck).

3. Die Liquidität, die durch die Zentralbanken bereitgestellt wird, schlägt sich nicht in **Güterpreisinflation** nieder, sondern vor allem in **Vermögenspreisinflation** (deutlicher Preisanstieg bei Vermögenswerten wie Bonds, Aktien, Immobilien).

4. Die Inflation ist aufgrund des **technologischen Fortschritts** gering (Stichwort: Digitalisierung und daher Produktivitätsgewinne sowie Preistransparenz dank Plattformökonomien).

Aufgabe 10. *[4 Punkte] (Makroökonomik)*

Im Jahr 2020 wurde in Asien die weltweit größte Freihandelszone (Regional Comprehensive Economic Partnership) mit 2,2 Milliarden Menschen gegründet.

(a) *[3 Punkte]* Beschreiben Sie aus volkswirtschaftlicher Sicht, was mögliche Gründe hierfür sind. Welches Prinzip kommt hier zur Anwendung?

(b) *[1 Punkt]* Welche Probleme können sich innerhalb der teilnehmenden Volkswirtschaften ergeben?

Lösungshinweise:

(a) Der Zusammenschluss zu einer großen Freihandelszone erlaubt eine zunehmende **Spezialisierung** der Volkswirtschaften Asiens – und damit einen **erheblichen Wohlfahrtsgewinn** für alle, die am regionalen Handel teilnehmen *[1 Punkt]*. Dabei steht zu erwarten, dass sich die einzelnen Volkswirtschaften auf die wirtschaftlichen Aktivitäten spezialisieren, in den denen Sie einen **komparativen Vorteil** haben *[1 Punkt].* Der komparative Vorteil besagt, dass die Wohlfahrtsgewinne vom Handel nicht vom **absoluten Kostenvorteil** der produzierten Güter abhängen, sondern vom **relativen Kostenvorteil** *[1 Punkt]*.

(b) Auch wenn alle am Handel beteiligten Volkswirtschaften erhebliche Wohlfahrtsgewinne auf aggregierter Ebene erzielen können, kommt es zu **Anpassungen in den Sektoren** der Volkswirtschaft. Dabei sind Wohlfahrtsverluste in den Sektoren zu verzeichnen, deren Aktivitäten sich in die Partnerländer verlagern *[1 Punkt].*

Aufgabe 11. *[10 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)*

(a) *[2,5 Punkte]* In der Rechtswissenschaft wird zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht unterschieden. Welchem Rechtsgebiet ist das Versicherungsvertragsrecht zuzuordnen? Begründen Sie das kurz.

(b) *[2 Punkte]* Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann gegenüber Versicherungsunternehmen Eingriffsmaßnahmen treffen. Welchem Rechtsgebiet (Zivilrecht / Öffentliches Recht) sind diese Maßnahmen zuzuordnen? Nennen Sie ein Beispiel für eine derartige Maßnahme.

(c) *[1,5 Punkte]* In welchem Gesetz finden sich die grundlegenden Regelungen eines jeden Vertragsschlusses? Gelten diese auch im Versicherungsvertragsrecht?

(d) *[2 Punkte]* Im Versicherungsvertragsrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Nennen Sie zwei Teilaspekte, die von der Vertragsfreiheit umfasst sind.

(e) [*2 Punkte*] Gibt es Ausnahmen, in denen das VVG den Grundsatz der Vertragsfreiheit durchbricht? Nennen Sie kurz einen konkreten Beispielfall.

Lösungshinweise:

(a) Zivilrecht/Privatrecht *[1 Punkt]*

Begründung: Das Versicherungsvertragsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den gleichgeordneten Rechtssubjekten Versicherungsunternehmen, Versicherungsnehmer, Begünstigten etc. *[1,5 Punkte]*

(b) Öffentliches Recht *[1 Punkt]*

z.B. Widerruf der Erlaubnis (§ 304 VAG); Einsetzung eines Sonderbeauftragten (§ 307 VAG); Abberufung von Geschäftsleitern und Personen mit Schlüsselaufgaben (§ 303 VAG) *[1 Punkt]*

(c) BGB *[1 Punkt]*

Ja. *[0,5 Punkte]*

(d) Abschlussfreiheit (Ob); Kontrahentenwahlfreiheit (Vertragspartner); Gestaltungsfreiheit (Inhalt) *[jeweils 1 Punkt; max. 2 Punkte]*

(e) z.B. Private Krankenversicherung *[1 Punkt]*

z.B. Kontrahierungszwang im Basistarif *[1 Punkt]*

Aufgabe 12. *[4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil)*

(a) *[2 Punkte]* Woran knüpft das Versicherungsvertragsrecht den Unterschied zwischen Personenversicherungen und Nicht-Personen-/Kompositversicherungen?

(b) *[2 Punkte]* Nennen Sie jeweils zwei Beispiele für eine Personenversicherung und zwei Beispiele für eine Kompositversicherung.

Lösungshinweise:

(a) In der Personenversicherung ist das versicherte Risiko an eine natürliche Person gebunden. [*1 Punkt*] In der Kompositversicherung ist das versicherte Risiko an alles andere außer eine natürliche Person gebunden. [*1 Punkt*]

(b) PersonenV: LebenV, KrankenV, UnfallV [*jeweils 0,5 Punkte; max. 1 Punkt*]

KompositV: HaftpflichtV, HausratV, GebäudeV [*jeweils 0,5 Punkte; max. 1 Punkt*]

Aufgabe 13. *[12 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)*

Prüfen Sie folgenden Fall:

K unterhält bei Versicherer V seit 01.01.2016 eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Wegen eines chronischen Leberschadens wurde K im Jahr 2020 dauernd berufsunfähig.

V lehnt die Gewährung von Rentenleistungen unter Rücktritt vom Versicherungsvertrag ab mit der Begründung, K habe bei Antragstellung seine vorvertragliche Anzeigeobliegenheit verletzt. Er habe ärztlich behandelte Gesundheitsstörungen, die schließlich zu seiner Berufsunfähigkeit geführt hätten, trotz der darauf gerichteten schriftlichen Frage im Antragsformular *(„Leiden oder litten Sie an Krankheiten, Störungen oder Beschwerden der Verdauungsorgane (z.B. Magen-/Darmgeschwüre, Leber- und Gallenblasenleiden, Bauchspeicheldrüsenerkrankungen?*") nicht angegeben.

Tatsächlich waren bei K bereits im Jahr 2014 durch seinen Hausarzt erhöhte Leberwerte erhoben und K gegenüber offengelegt worden. Es schloss sich eine medikamentöse Behandlung an. Ks Leberwerte werden seitdem regelmäßig überwacht und jeweils dann, wenn erforderlich, erneut medikamentös behandelt.

a) *[6 Punkte]* Kann V wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht von K wirksam vom Versicherungsvertrag zurücktreten?

b) *[2 Punkte]* Falls ein wirksamer Rücktritt nicht möglich sein sollte, könnte V den Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von K wirksam kündigen?

c) *[1 Punkt]* V meint, ein Rücktritt sei für ihn vorteilhafter, da damit der Versicherungsvertrag vollständig aufgehoben und nicht lediglich für die Zukunft beendet werde. Ist das zutreffend?

d) *[2 Punkte]* Zudem meint V, im Falle eines Rücktritts sei er leistungsfrei. Ist das zutreffend?

e) *[1 Punkt]* Welches weitere Gestaltungsrecht des Versicherers außer dem Rücktritt und der Kündigung sieht das Gesetz bei Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht unter bestimmten Voraussetzungen vor?

Lösungshinweise:

Nachgebildet BGH, Urteil vom 02.03.1994 – IV ZR 99/93

a) V kann gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn K vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat. *[1 Punkt]*

1. Objektive Obliegenheitsverletzung

   K hat eine ihm gestellte Gesundheitsfrage objektiv unrichtig beantwortet, denn er leidet an einer (Gesundheits-)Störung im Bereich der Leber, die in der Frage als Teilbereich der Verdauungsorgane benannt worden ist. *[2 Punkte]*

   K hatte auch Kenntnis von einer Störung der "Verdauungsorgane". Denn nach erhobenen und offengelegten erhöhten Leberwerten und insbesondere den sich jeweils anschließenden Behandlungen mit Medikamenten war K bekannt, dass jedenfalls eine "Störung" der Leber vorlag, die ärztlicher Behandlung bedurfte und sich nicht offenkundig als nur vorübergehende Erscheinung darstellte. *[2 Punkte]*

2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht *[1 Punkt]*

b) V kann gemäß § 19 Abs. 3 VVG den Versicherungsvertrag kündigen, wenn K die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich fahrlässig verletzt hat. *[1 Punkt]*

1. Objektive Anzeigepflichtverletzung (s.o.)

2. Fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht *[1 Punkt]*

c) Ja. *[1 Punkt]*

d) Ja. *[1 Punkt]* Es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Kausalitätsgegenbeweis. *[1 Punkt]*

e) Vertragsanpassung *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. *[10 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)*

Prüfen Sie folgenden Fall:

Im Jahr 2018 schloss K für seine Wohnung eine Hausratversicherung bei Versicherer V ab. Nach den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist V verpflichtet, Entschädigung für versicherte Sachen zu leisten, wenn diese – z.B. – durch Brand oder Einbruchdiebstahl zerstört oder beschädigt wurden.

Am 06.12.2020 brachen unbekannte Täter in die Wohnung des K ein, während dieser sich in Urlaub befand, und setzten sie in Brand. Im Rahmen der Ermittlung der Brandursache fand man in der Wohnung über 3 kg Amphetamin und Marihuana.

Tatsächlich hatte K bereits im Jahr 2019 begonnen, Drogen in seiner Wohnung herzustellen. Da das Geschäft sehr gut lief, produzierte er alsbald Betäubungsmittel in nicht geringer Menge, lagerte Betäubungsmittel zeitweise im Wert von mehreren Zehntausend Euro in seiner Wohnung ein und verkaufte diese. Seine „Kunden" kamen nicht selten auch zu seiner Wohnung.

Nachdem V nach dem Brandfall von all dem Kenntnis erlangt hat, lehnt er eine Deckung aus dem Vertrag ab. Zu Recht? (Stichwort: Gefahrerhöhung)

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Saarbrücken, Beschluss vom 18.01.2020 – 5 U 82/18

Leistungsfreiheit des V *[1 Punkt]* nach §§ 26 Abs. 1 S. 1, 23 Abs. 1 VVG?

a) Dann müsste K nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des V eine Gefahrerhöhung vorgenommen haben, § 23 Abs. 1 VVG. *[1 Punkt]*

   Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zu-

stand schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern. *[1 Punkt]*

K hat nach Abschluss des Versicherungsvertrags begonnen, Drogen in der versicherten Wohnung herzustellen. Damit hat er willentlich die Gefahr eines Einbruchdiebstahls und auch die Gefahr einer Brandstiftung erheblich erhöht. Andere Personen hätten von der im großen Stil durchgeführten Drogenproduktion Kenntnis erlangen und damit rechnen können, dass sich erhebliche Drogenvorräte oder auch Bargeldbeträge aus Drogengeschäften in der Wohnung befänden. Dadurch ist ein erheblicher Anreiz für Einbrüche gesetzt worden. Auch das Risiko einer Brandstiftung ist gestiegen. Das Legen eines Brandes kann der Beseitigung von Einbruchsspuren dienen oder auch aus Frustration erfolgen, weil die erhoffte Beute nicht aufgefunden werden konnte oder auch aus anderen im kriminellen Milieu typischerweise naheliegenden Motiven (Rache, Denkzettel, Revierkämpfe). *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

b) K müsste die Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt haben, § 26 Abs. 1 VVG. *[1 Punkt]*

Definition Vorsatz: „Wissen und Wollen" [*1 Punkt*]

K hat die Verpflichtung aus § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt. Auch für ihn hat es auf der Hand gelegen, dass mit der Aufnahme einer Drogenproduktion die Gefahr einhergeht, dass andere sich der in der Wohnung vermuteten Drogen bemächtigen wollten und z.B. zur Verdeckung auch einen Brand legen würden. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier Vorsatz anzunehmen ist, 1 Punkt]*

c) Kein Kausalitätsgegenbeweis gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG *[1 Punkt]*

Aufgabe 15. *[10 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheiten)*

a) *[2 Punkte]* Grenzen Sie Obliegenheiten von Risikoausschlüssen ab.

b) *[1 Punkt]* Sind sog. verhüllte Obliegenheiten rechtlich gesehen Obliegenheiten oder Risikoausschlüsse?

c) *[7 Punkte]* Prüfen Sie folgenden Fall:

K begehrt von seinem Versicherer V Versicherungsschutz aus einer Wohngebäudeversicherung für durch einen Sturm entstandene Schäden an seinem Anwesen. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen enthalten die Obliegenheit, *„das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind*".

Am Tag nach dem Sturmereignis informierte K den Zeugen Z (Versicherungsvertreter der V), dass das Dach seines Anwesens durch den Sturm beschädigt worden sei, was in dem darunterliegenden Raum zu Schäden durch eindringendes Wasser geführt habe. Der Zeuge Z suchte das Anwesen des K auf, um die Schäden zu besichtigen, von welchen er Fotos anfertigte. Des Weiteren nahm er eine schriftliche Schadenanzeige des K auf.

Angesichts des Risikos weiterer witterungsbedingter Nässeschäden innerhalb des Anwesens beauftragte K in der Folge eine Firma mit der Durchführung der Reparaturarbeiten, die fachgerecht ausgeführt wurden.

V lehnt eine Deckung ab unter Hinweis auf eine Obliegenheitsverletzung durch K. Zu Recht?

Lösungshinweise:

a) Obliegenheit: Forderung eines bestimmten vorbeugenden Verhaltens des Versicherungsnehmers *[1 Punkt]*

Risikoausschluss: Beschreibung eines bestimmten Wagnisses *[1 Punkt]*

b) Obliegenheiten *[1 Punkt]*

c) Nachgebildet OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.09.2012 – 5 U 68/12

V könnte wegen Verletzung einer nach dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit ganz oder teilweise gem. § 28 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sein. *[1 Punkt]*

a) Objektive Obliegenheitsverletzung

K hat die versicherungsvertragliche Obliegenheit, „das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind", objektiv verletzt, weil eine Freigabe durch V nicht erfolgt ist. *[1 Punkt]*

b) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung *[1 Punkt]*

Von einem vorsätzlichen Verhalten des Versicherungsnehmers, das zur vollständigen Leistungsfreiheit führte, ist auszugehen, wenn feststeht, dass ihm die ihn treffende Verhaltensnorm bekannt war und er sie missachten wollte. Dafür fehlt es hier an Anhaltspunkten. *[1 Punkt]*

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. *[1 Punkt]*

Da in den Tagen unmittelbar nach der Besichtigung des Vordachs durch den Zeugen Z und angesichts des Risikos weiterer witterungsbedingter Nässeschäden innerhalb des Anwesens kein Hinweis des V erfolgte, der dem K die Notwendigkeit einer weiteren Begutachtung hätte vor Augen führen können, kann K ein schlechthin unentschuldbares Verhalten durch die Veranlassung der Instandsetzung nicht vorgeworfen werden. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, die zu einer teilweisen Leistungsfreiheit führt, bis zu 2 Punkte]*

Aufgabe 16. *[4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

K, eine Speditionsfirma, macht gegen Versicherer V Ansprüche aufgrund eines Diebstahlsschadens aus einer bei V bestehenden Kraftfahrversicherung geltend.

Ein Fahrer der K hatte am Abend des 06.10.2020 einen Lkw-Auflieger mit einem mit Kaffeeprodukten im Wert von ca. 50.000 EUR beladenen Container auf dem öffentlichen Parkstreifen vor dem Firmengelände abgestellt. Die Ware sollte am folgenden Tag weitertransportiert werden.

Der öffentliche Parkstreifen ist ein nicht kameraüberwachter Bereich. Ein in der Speditionsbranche verbreitet als Maßnahme gegen Diebstahl verwendetes Königszapfenschloss brachte der Fahrer an dem Auflieger nicht an. Weder Container noch Anhänger waren mit einem GPS-Sender versehen.

Am Morgen des 07.10.2020 entdeckte K das Verschwinden des Aufliegers.

Nachdem V von der mangelnden Sicherung gegen Entwendung Kenntnis erlangt hat, ist er der Auffassung, er sei zur Leistungskürzung um 50 % berechtigt. Zu Recht? (Stichwort: Herbeiführung des Versicherungsfalls)

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Bremen, Hinweisbeschluss vom 21.05.2019 – 3 U 21/18

V ist zur Leistungskürzung nach § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, wenn K den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat. *[1 Punkt]*

a) Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

   Es stellt ein unentschuldbares Verhalten dar, den Auflieger mit besonders diebstahlsgefährdeter Ware im Wert von ca. 50.000 EUR ohne Verwendung eines in der Speditionsbranche verbreiteten Königszapfenschlosses und

damit in keiner Weise gegen Diebstahl gesichert auf dem öffentlichen Parkstreifen abzustellen – zumal keine Kameraüberwachung und kein GPS-Tracking möglich. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 2 Punkte]*

b) Konkrete Quotenbildung, um welche die Versicherungsleistung gekürzt werden kann [*Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Leistungskürzung um 50 % gerechtfertigt ist, 1 Punkt]*

Aufgabe 17. *[3 Punkte] (Versicherungsvermittlung)*

(a) *[2 Punkte]* Nennen Sie die beiden kumulativen Voraussetzungen, unter denen eine hauptberufliche Vermittlung von Versicherungsverträgen ohne vorherige Erlaubniserteilung durch die IHK zulässig ist.

(b) *[1 Punkt]* Wie werden solche Vermittler bezeichnet?

Lösungshinweise:

(a) Ausübung der Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen *[1 Punkt]* und

uneingeschränkte Haftungsübernahme für die Vermittlertätigkeit durch das Versicherungsunternehmen *[1 Punkt]* (§ 34d Abs. 7 GewO)

(b) Ausschließlichkeitsvertreter oder gebundene Vermittler *[1 Punkt]*

Aufgabe 18. *[7 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)*

(a) *[3 Punkte]* In welchen drei Rechtsformen können privatrechtliche Versicherungsunternehmen in Deutschland Geschäft betreiben?

(b) *[2 Punkte]* In welchen zwei Rechtsformen können öffentlich-rechtliche Versicherer in Deutschland privates Versicherungsgeschäft betreiben?

(c) *[1 Punkt]* Nennen Sie ein Beispiel für eine Rechtsquelle des Versicherungsaufsichtsrechts aus dem nationalen Recht.

(d) *[1 Punkt]* Nennen Sie ein Beispiel für eine Rechtsquelle des Versicherungsaufsichtsrechts aus dem europäischen Recht.

Lösungshinweise:

(a) Aktiengesellschaft *[1 Punkt],* Societas Europaea *[1 Punkt]*, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit *[1 Punkt]*

(b) Körperschaften des öffentlichen Rechts *[1 Punkt]*, Anstalten des öffentlichen Rechts *[1 Punkt]*

(c) z.B. VAG, AktuarV, Bekanntmachungen der BaFin *[1 Punkt]*

(d) z.B. Solvency II, IDD *[1 Punkt]*

Anhang (Gesetzestexte)

§ 19 VVG Anzeigepflicht
(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
(3) [1]Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. [2]In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
(4) [1]Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. [2]Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
[…]

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers
[…]
(2) [1]Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. […]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung
(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
[…]

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
(1) [1]Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. [2]Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
(2) […]
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
a. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
b. […]

§ 28 VVG Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
[…]

(2) [1]Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. [2]Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
[…]

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles
(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 163 VVG Prämien- und Leistungsänderung
(1) [1]Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn
1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

[…]
(2) [1]Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung der Prämie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. [2]Bei einer prämienfreien Versicherung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.
[…]